Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7358

22. 04. 94

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes und anderer Rechtsvorschriften

A. Zielsetzung

§ 15 des Verwaltungskostengesetzes regelt die Kostenerhebung in besonderen Fällen; das geltende Recht trifft jedoch keine Regelung über die Kostenerhebung im Widerspruchsverfahren. Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung stellte die Entscheidung über einen Widerspruch eine eigenständige Amtshandlung dar, deren Kostenpflicht mangels einer bundesrechtlichen Regelung auch in den Fällen, in denen sich die Kostenpflicht für den angefochtenen Verwaltungsakt nach Bundesrecht richtet, allein nach Landesrecht zu beurteilen war. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, daß in den genannten Fällen eine ergänzende Anwendung des Landesrechts nicht zulässig ist.

B. Lösung

Die vom Bundesverwaltungsgericht aufgezeigte Regelungslücke soll durch eine Änderung des § 15 des Verwaltungskostengesetzes geschlossen werden. Bundesrechtliche Kostenvorschriften werden an den geänderten § 15 angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 207 06 — Ve 114/94

Bonn, den 22. April 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes und anderer Rechtsvorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Verwaltungskostengesetzes

Artikel 2 Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung

Artikel 3 Änderung der Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz

Artikel 4 Änderung der Abfallverbringungs-Verordnung

Artikel 5 Änderung der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung

Artikel 6 Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Artikel 7 Änderung der Stasi-Unterlagen-Kostenordnung

Artikel 8 Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Artikel 9 Änderung der Spielverordnung

Artikel 10 Änderung der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Artikel 11 Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz

Artikel 12 Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz

Artikel 13 Änderung des Bundesberggesetzes

Artikel 14 Änderung des Atomgesetzes

Artikel 15 Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Artikel 16 Änderung des Sortenschutzgesetzes

Artikel 17 Änderung der Verordnung über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Artikel 18 Änderung der Tierimpfstoff-Kostenverordnung

Artikel 19 Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Artikel 20 Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten

Artikel 21 Änderung der Telekommunikationszulassungsverordnung

Artikel 22 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Artikel 23 Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Artikel 24 Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes

Artikel 25 Änderung des Gesetzes über Schifferdienstbücher

Artikel 26 Änderung des Seeaufgabengesetzes

Artikel 27 Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes

Artikel 28 Änderung des Seemannsgesetzes

Artikel 29 Änderung des Flaggenrechtsgesetzes

Artikel 30 Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen

Artikel 31 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 32 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungskostengesetzes

Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:
      „5. Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie,".
   b) Nummer 6 wird gestrichen.
   c) Nummer 7 wird Nummer 6.
2. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Kosten in besonderen Fällen

(1) Für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung,
2. die Ablehnung oder in Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie
3. die Zurückweisung oder in Fällen der Zurücknahme eines Widerspruchs

sind Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu erheben.

(2) Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung wird, sofern der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat, eine Gebühr bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs oder der Rücknahme festzusetzenden Gebühr erhoben. Ist für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs oder der Rücknahme eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, wird eine Gebühr bis zu dreitausend Deutsche Mark erhoben. Die Gebühr beträgt in den Fällen der Sätze 1 und 2 mindestens zwanzig Deutsche Mark.

(3) Für die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben. Wird der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr; erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. Die Gebühr beträgt in den Fällen der Sätze 1 und 2 mindestens zwanzig Deutsche Mark, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist.

(4) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. War für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei, oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, wird eine Gebühr bis zu fünftausend Deutsche Mark erhoben. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 vom Hundert des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Gebühr nach den Sätzen 1 bis 3; erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. Die Gebühr beträgt in den Fällen der Sätze 1 und 2 mindestens fünfzig Deutsche Mark, in den Fällen der Sätze 3 und 4 mindestens zwanzig Deutsche Mark.

(5) In den Fällen der Gebührenerhebung nach den Absätzen 2 bis 4 sind Auslagen zu erheben.

(6) Ist eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen worden, ohne daß der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat, kann die Gebühr, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung festgesetzt wurde, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(7) § 7 bleibt unberührt."

Artikel 2

Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung

§ 4 Abs. 2 der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1915) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Neben der Gebühr werden Auslagen für die beauftragten Vertrauensanwälte nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Verwaltungskostengesetzes erhoben."

Artikel 3

Änderung der Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz

§ 3 der Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1972) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Kosten in besonderen Fällen".

2. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes."

3. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 4

Änderung der Abfallverbringungs-Verordnung

§ 17 der Abfallverbringungs-Verordnung vom 18. November 1988 (BGBl. I S. 2126, 2418) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie die Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes."

Artikel 5

Änderung der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung

§ 7 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes."

Artikel 6

Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

In § 42 Abs. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes."

Artikel 7

Änderung der Stasi-Unterlagen-Kostenordnung

Die Stasi-Unterlagen-Kostenordnung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1241) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anträgen" ein Beistrich sowie die Worte „erfolglose Widerspruchsverfahren" angefügt.

   b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben."

2. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesbeauftragte kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Kosten für Amtshandlungen nach den §§ 13 bis 17, 20 und 21 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes unter die Sätze des Kostenverzeichnisses ermäßigen."

Artikel 8

Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes."

Artikel 9

Änderung der Spielverordnung

Dem § 17 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), die zuletzt durch ... [siehe Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung, BT-Drucksache 12/4488] geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes."

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Dem § 6 der Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1980 (BGBl. I S. 1674) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes."

Artikel 11

Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz

In Abschnitt III Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780) wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 und 2" durch die Angabe „§ 15 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz

In Abschnitt III Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216) wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 und 2" durch die Angabe „§ 15 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Bundesberggesetzes

§ 135 Satz 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; dies gilt abweichend von § 15 des Verwaltungskostengesetzes auch für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie bei Zurücknahme oder Zurückweisung eines Widerspruchs. Bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

Artikel 14

Änderung des Atomgesetzes

§ 21 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei Amtshandlungen nach Satz 1 gilt in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs § 15 des Verwaltungskostengesetzes."

2. In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „dies gilt abweichend von § 15 des Verwaltungskostengesetzes auch für Amtshandlungen nach § 17 Abs. 2 bis 5."

Artikel 15

Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

In § 54 Abs. 4 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 633), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 15 Abs. 2" durch die Angabe „§ 15 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Sortenschutzgesetzes

In § 33 Abs. 4 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1367) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 15 Abs. 2" durch die Angabe „§ 15 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Verordnung über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Dem § 1 der Verordnung über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft vom 1. September 1981 (BGBl. I S. 901) wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes."

Artikel 18

Änderung der Tierimpfstoff-Kostenverordnung

§ 3 der Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 10. Januar 1992 (BGBl. I S. 19) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes."

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 19

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Dem § 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Urkunden, die bei öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes für erforderlich gehalten werden, sind von Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren befreit."

Artikel 20

Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten

In § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 8. Juni 1993 (BGBl. I S. 914) wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes" durch die Angabe „§ 15 Abs. 3 des Verwaltungskostengesetzes" ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Telekommunikationszulassungsverordnung

Nach § 19 Abs. 2 der Telekommunikationszulassungsverordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 756), die durch die Verordnung vom 28. September 1992 (BGBl. I S. 1678) geändert worden ist, wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2a) In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung, der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes."

Artikel 22

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 6a Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; dies gilt abweichend von § 15 des Verwaltungskostengesetzes auch für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs. Bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

Artikel 23

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

§ 47 Abs. 2 Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch die Verordnung vom 24. April 1992 (BGBl. I S. 986) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; dies gilt abweichend von § 15 des Verwaltungskostengesetzes auch für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs. Bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

Artikel 24

Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes

§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; dies gilt abweichend von § 15 des Verwaltungskostengesetzes auch für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung oder die Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie bei Zurücknahme oder Zurückweisung eines Widerspruchs. Bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

Artikel 25

Änderung des Gesetzes über Schifferdienstbücher

§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Schifferdienstbücher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9503-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 551) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; dies gilt abweichend von § 15 des Verwaltungskostengesetzes auch für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs."

Artikel 26

Änderung des Seeaufgabengesetzes

§ 12 Abs. 2 Satz 3 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; dies gilt abweichend von § 15 des Verwaltungskostengesetzes auch für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung oder die Zurückweisung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs. Bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

Artikel 27

Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes

Nach § 22 Abs. 5 Satz 2 des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt abweichend von § 15 des Verwaltungskostengesetzes auch für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung oder die Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie bei der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs."

Artikel 28

Änderung des Seemannsgesetzes

§ 143 a Abs. 2 Satz 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt zur Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 1020) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; dies gilt abweichend von § 15 des Verwaltungskostengesetzes auch für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung oder die Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs. Bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

Artikel 29

Änderung des Flaggenrechtsgesetzes

§ 22 a Abs. 2 Satz 2 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1342) wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; dies gilt abweichend von § 15 des Verwaltungskostengesetzes auch für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs. Bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

Artikel 30

Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen

§ 46 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Seelotswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der Verwaltungsaufwand gedeckt wird; dies gilt abweichend von § 15 des Verwaltungskostengesetzes auch für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung sowie bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Widerspruchs. Bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden."

Artikel 31

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 bis 5, 7 bis 12, 17 und 18 sowie 20 und 21 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung konnte für die Kostenerhebung in Widerspruchsverfahren auf Landesrecht zurückgegriffen werden, wenn zwar der angefochtene Verwaltungsakt einer Landesbehörde hinsichtlich der Kostenerhebung nach Bundesrecht zu beurteilen war, für das Widerspruchsverfahren aber keine eigene bundesrechtliche Kostenregelung bestand. Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 1. Dezember 1989 — 8 C 14.88) entschieden, daß die Länder zwar Bundesrecht als eigene Angelegenheit ausführten, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimme oder zulasse (Artikel 83 GG), und demzufolge die Länder das Verwaltungsverfahren, das die Kompetenz zur Regelung des Verwaltungsgebührenrechts einschließe, in eigener Zuständigkeit regeln dürften (Artikel 84 Abs. 1 GG). Dies gelte jedoch nicht, soweit Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmten (Artikel 84 Abs. 1 GG). Eine solche andere Bestimmung seien Gebührenordnungen, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen seien und die Gebührenpflicht abschließend regelten. Enthalte die Gebührenordnung keine Regelung über die Erhebung von Widerspruchsgebühren, sei eine ergänzende Anwendung von Landesrecht ausgeschlossen. Auch § 15 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) begründe hierzu keine Gebührenpflicht.

Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht eine Regelungslücke aufgedeckt, die im Interesse einer umfassenden Kostenerhebung geschlossen werden muß. Dies soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschehen. Zugleich werden weitere Gebührentatbestände, die einen belastenden Verwaltungsakt zum Gegenstand haben, unmittelbar im Gesetz geregelt.

Neben der Änderung des § 15 des Verwaltungskostengesetzes enthält der Gesetzentwurf zahlreiche Änderungen anderer Rechtsvorschriften, die an den neu gefaßten § 15 anzupassen sind.

Folgende kostenrechtliche Regelungen wurden nicht geändert, weil sie bereits dem neuen § 15 entsprechen:

- § 10 der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), die zuletzt durch die Dritte Änderungsverordnung vom 9. Januar 1989 (BGBl. I S. 61) geändert worden ist;
- Abschnitt III Nr. 2 bis 4 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216);
- Abschnitt III Nr. 2 bis 4 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780);
- Nummern 208, 209, 245.2, 271 und 506 des Gebührentarifs der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. November 1992 (BGBl. I S. 1931) geändert worden ist;
- Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1838, 2019).

Zahlreiche kostenrechtliche Vorschriften bleiben unverändert, weil eine von § 15 abweichende Regelung gewollt ist, z. B.:

- §§ 108 und 147 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976, das zuletzt durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert worden ist;
- § 29 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist;
- § 67 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257, 1283) geändert worden ist;
- § 69 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405);
- § 26 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist;
- § 3a der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung vom 28. März 1974 (BGBl. I S. 809), eingefügt durch Artikel 1 Nr. 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1914);
- § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) geändert worden ist;
- Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemKostV) vom 27. Juli 1990 (BGBl. I S. 1500);

— §§ 81 bis 83 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126);

— § 334 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845);

— § 70 b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094, 2106) geändert worden ist;

— § 3 Abs. 4 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548);

— § 20 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2202) geändert worden ist;

— die Gebührenordnung zum Paßgesetz vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 59);

— § 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Unterrichtung von Seeunfällen vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2491) geändert worden ist;

— Anlage zu § 7 der Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 860);

— Nummern 10 bis 122 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämter vom 9. Juni 1992 (BGBl. I S. 1038);

— Nummern 50 bis 52 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1041);

— Abschnitt V Nr. 1301 bis 1302 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft vom 23. September 1983 (BGBl. I S. 1205), das zuletzt durch Verordnung vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist;

— § 26 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist;

— § 48 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1796, 1920), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist;

— § 22 des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), das zuletzt durch § 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist;

— § 71 Abs. 1 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist;

— § 55 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist;

— § 33 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist;

— § 64 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038);

— § 5 des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094);

— § 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68);

— § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455);

— § 9 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . (siehe Entwurf eines Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes, BT-Drucksache 12/6228, BR-Drucksache 862/93);

— das Investitionsvorranggesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257), das Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1464) und das Wohnungsgenossenschaftsvermögensgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 981);

— § 38 Abs. 1 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446);

— § 19 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk vom 13. März 1967, die zuletzt durch die Verordnung vom 15. April 1985 (BGBl. I S. 637) geändert worden ist;

— § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9022-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) geändert worden ist;

— § 17 der Verordnung über Seefunkzeugnisse vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1086);

— § 7 Abs. 5 und 6, § 8 Abs. 2 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 21. Januar 1977 (BGBl. I S. 177).

Bund, Länder und Gemeinden werden Mehreinnahmen in nicht genau schätzbarem Umfang haben.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Verwaltungskostengesetzes)

1. Das bisher in § 8 Abs. 4 Nr. 5 genannte Deutsche Hydrographische Institut ist mit dem in § 8 Abs. 4 Nr. 6 genannten Bundesamt für Schiffsvermessung zusammengelegt worden. Das durch die Zusammenlegung entstandene Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie wird in § 8 Abs. 4 Nr. 5 als Behörde genannt, die auch von den Rechtsträgern, die persönliche Gebührenfreiheit genießen, Gebühren erheben kann.

2. § 15 VwKostG soll gegenüber der geltenden Fassung grundlegend neu gestaltet werden.

Durch Absatz 1 wird für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung (Absatz 2), für die Ablehnung oder die Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung (Absatz 3) sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs (Absatz 4) eine Gebührenpflicht begründet.

Allen Gebührentatbeständen ist gemeinsam, daß dem Anliegen des Betroffenen in der Regel nicht entsprochen wird.

Gleichwohl sollen für das Tätigwerden der Verwaltung Gebühren erhoben werden. Dies entspricht dem vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Grundsatz, daß der für individuell zurechenbare Leistungen entstehende Verwaltungsaufwand durch Gebühren abgegolten werden kann (BVerfGE 50, 217). Es werden weite Gebührenrahmen geschaffen, die durch die Grundsätze des § 9 konkretisiert werden.

Das geltende Recht sieht für die Fälle der Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, der Ablehnung eines Antrags und der Rücknahme und des Widerrufs einer Amtshandlung die Ermäßigung der Gebühr um ein Viertel vor; aus Billigkeitsgründen ist eine weitere Ermäßigung bis zu einem Viertel oder das Absehen von der Erhebung möglich.

Der Entwurf sieht die Ermäßigung um ein Viertel nur in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung oder eines Widerspruchs vor, da der hier entstehende Verwaltungsaufwand niedriger ist als der bei der Vornahme der Amtshandlung oder bei der Entscheidung über den Widerspruch entstehende Aufwand. Der bei der Ablehnung eines Antrags oder bei der Zurückweisung eines Widerspruchs sowie bei Widerruf oder Rücknahme entstehende Verwaltungsaufwand ist in der Regel nicht niedriger als der bei einer positiven Entscheidung anfallende Aufwand. Daher erscheint es gerechtfertigt, die Gebühr bis zur Höhe der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung anzuheben. Eine weitere Anhebung der Gebühr über diesen Rahmen hinaus erscheint dagegen im Hinblick auf das im Verwaltungskostenrecht allgemein geltende Äquivalenzprinzip nicht gerechtfertigt, weil bei diesen Tatbeständen in der Regel dem Anliegen des Betroffenen nicht entsprochen wird.

Die in dieser Vorschrift angeführten Gebührentatbestände, die in den Absätzen 2 bis 4 näher beschrieben werden, ergänzen und erweitern den in den speziellen bundesrechtlichen Kostenvorschriften enthaltenen Katalog gebührenpflichtiger Amtshandlungen. Wird z. B. in einem Gesetz bestimmt, daß für Amtshandlungen nach dieser Vorschrift Gebühren zu erheben sind, und enthält die hierauf beruhende Rechtsverordnung keine ausdrückliche Regelung für die in Absatz 1 beschriebenen Tatbestände, wird durch § 15 VwKostG in der jetzt vorgesehenen Fassung für diese Tatbestände ausdrücklich eine Rechtsgrundlage geschaffen. Damit wird eine Anpassung an die bisherige Verwaltungspraxis, zum Teil aber auch eine Erweiterung der z. Z. geltenden Rechtslage erreicht.

Absatz 2 regelt die Kostenfolge für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung.

Wird eine Amtshandlung (z. B. eine Genehmigung) widerrufen oder zurückgenommen, weil der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat, soll der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand durch eine Gebühr abgegolten werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich aus Gründen der aktuellen Kostendeckung grundsätzlich danach, welcher Betrag für die jeweilige Amtshandlung in der Gegenwart zu erheben wäre. Maßgeblich ist also der Gebührenrahmen für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Aufhebungsentscheidung. Ist zu diesem Zeitpunkt für den Erlaß der Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder gab es zum Erlaßzeitpunkt für die Amtshandlung keinen Gebührentatbestand, so ist der Widerruf bzw. die Rücknahme gleichwohl gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt 20 bis 3 000 DM. Gleiches gilt, wenn die Amtshandlung zum Erlaßzeitpunkt aufgrund von Einzelfallerwägungen gebührenfrei geblieben ist.

Aus Absatz 3 ergibt sich, daß die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung wegen Unzuständigkeit wie bisher gebührenfrei ist. In allen anderen Fällen wird eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für die Vornahme der Amtshandlung zu erheben wäre. Wird der Antrag vor seiner Ablehnung, aber nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend dem niedrigeren Verwaltungsaufwand auf höchstens 75 v. H. des bei der Stattgabe zu erhebenden Betrages.

In den Fällen der Ablehnung und Zurücknahme eines Antrags wird eine Mindestgebühr von 20 DM erhoben. Diese kann nur unterschritten werden, wenn für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist. Die Unterschreitung der Mindestgebühr ist auf die in Absatz 3 geregelten Fälle beschränkt, da hier ein mit der Vornahme der beantragten Amtshandlung vergleichbarer Verwaltungsaufwand entsteht. Auf eine Unterschreitung der Mindestgebühr in den Fällen der Absätze 2 und 4 wurde verzichtet, da der Aufwand der Verwaltung in diesen

Fällen anders gestaltet ist als der Aufwand für die Vornahme der Amtshandlung. Eine Orientierung an der niedrigeren Amtshandlungsgebühr braucht daher hier nicht unbedingt zu erfolgen.

Während die Absätze 2 und 6 Kostenentscheidungen bei Widerruf und Rücknahme zum Gegenstand haben, trifft Absatz 4 eine umfassende Grundsatzregelung für die Gebührenerhebung bei Widerspruchsverfahren. Gebührenpflichtig ist die Entscheidung über einen erfolglosen Widerspruch. Es wird klargestellt, daß auch ein teilweise erfolgloser Widerspruch insoweit eine Gebührenpflicht auslöst.

Der Widerspruch bewirkt, daß die Widerspruchsbehörde (§ 73 VwGO) sich nochmals mit dem Sachverhalt, der zu der angefochtenen Amtshandlung geführt hat, umfassend beschäftigen muß. Demzufolge ist vorgesehen, für die ablehnende Entscheidung über den Widerspruch eine Gebühr von 50 DM bis zur Höhe der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr zu erheben. Dies soll dann nicht gelten, wenn ein Widerspruch wegen der Heilung von Verfahrens- oder Formfehlern nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolglos ist. Bei allgemein oder im Einzelfall nicht gebührenpflichtigen Amtshandlungen beträgt die Gebühr 50 bis 5 000 DM. Dies gilt auch, wenn der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden ist. Diese Sonderregelung erscheint gerechtfertigt, da der Prüfungsaufwand der Widerspruchsbehörde sich beim Drittwiderspruch auf die Überprüfung des Drittschutzes beschränkt, und somit zwar nicht stets, aber doch regelmäßig geringer sein dürfte als beim Widerspruch durch den Betroffenen selbst. Eine weitere Sonderregelung besteht für Widersprüche gegen eine isolierte Kostenentscheidung. In diesen Fällen soll eine Gebühr von 10 v. H. des streitigen Betrages, mindestens jedoch 20 DM, erhoben werden. Wird der Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, aber vor Ergehen der Widerspruchsentscheidung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 DM bis höchstens 75 v. H. des Betrages, der für eine Widerspruchsentscheidung zu erheben wäre.

Satz 2 entspricht der Regelung in § 80 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 15 Abs. 4 steht im übrigen weitgehend selbständig neben der Vorschrift des § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG, da § 15 Abs. 4 die Gebühren der Widerspruchsbehörde betrifft, während § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG die Kosten der Erlaßbehörde im Widerspruchsverfahren zum Gegenstand hat. § 15 Abs. 4 übernimmt nur im Falle der Identität von Erlaß- und Widerspruchsbehörde teilweise die Funktion des § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG, soweit über die Gebühr nach § 15 Abs. 4 auch die allgemeinen im Widerspruchsverfahren anfallenden Kosten abgegolten werden. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG ist in dieser Konstellation nur noch anwendbar, wenn bei der Erlaß-/Widerspruchsbehörde über den allgemeinen Aufwand hinausgehende Kosten entstanden sind.

Absatz 5 bestimmt, daß eine Pflicht zur Auslagenerstattung nur dann besteht, wenn eine Gebührenpflicht nach den Absätzen 2 bis 4 besteht. Für die Auslagenerstattung sind neben § 10 Abs. 1 VwKostG jeweils auch die in anderen Verwaltungskostenvorschriften enthaltenen Auslagenregelungen (z. B. in § 21 Abs. 2 des Atomgesetzes) maßgebend.

Absatz 6 betrifft die Tatbestände, in denen eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird, ohne daß der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat (z. B. aufgrund berechtigter Einwendungen Dritter). Nach Absatz 2 werden in diesen Fällen keine Gebühren erhoben. Hat der Betroffene für die ursprüngliche Amtshandlung jedoch eine Gebühr entrichtet, gibt Absatz 6 der Behörde die Möglichkeit, wegen des entgangenen Nutzens der Amtshandlung diese Gebühr nachträglich zu ermäßigen oder auf ihre Erhebung ganz zu verzichten; hat der Betroffene durch die ursprüngliche Amtshandlung Vorteile erlangt, kann von der Ermäßigung abgesehen werden. Die Regelungen in § 19 VwKostG bleiben hiervon unberührt.

Absatz 7 enthält eine Regelung, die dem Grundsatz der Kostenfreiheit für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht ergeben (§ 7), Rechnung trägt. So sollen zum Beispiel im Bereich des Wehrrechts (Wehrpflichtgesetz, Soldatengesetz) bei erfolglosem Widerspruch Kosten nicht erhoben werden.

Die Änderung der Staatsangehörigkeitsgebührenverordnung in **Artikel 2** ist erforderlich geworden, weil in der letzten Zeit vermehrt Fälle auftreten, in denen Vertrauensanwälte zur Überprüfung bestimmter Sachverhalte eingeschaltet werden müssen. Die hierfür entstehenden Auslagen sind, anders als alle sonstigen Auslagen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, nicht in die Gebührenbemessung einbezogen und sollen daher neben der Gebühr gesondert erhoben werden. Dabei wird der zulässige Anwendungsrahmen des § 4 Abs. 2 der Staatsangehörigkeitsgebührenverordnung durch § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG bestimmt.

In den **Artikeln 3 bis 7** Nr. 1 werden kostenrechtliche Regelungen an den geänderten § 15 des Verwaltungskostengesetzes angepaßt.

Artikel 7 Nr. 2 erweitert die bisherige Billigkeitsregelung. Nach der bisherigen Rechtslage ist eine Billigkeitsentscheidung nur möglich bei Anträgen von Betroffenen, Dritten und nahen Angehörigen. Ausgeschlossen ist sie hingegen bei Mitarbeitern und Begünstigten (§§ 16 und 17 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes) sowie bei Anfragen sonstiger nichtöffentlicher Stellen nach den §§ 20 und 21 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Dies hat in der Praxis zu so nicht vorhergesehenen, nicht vertretbaren Ergebnissen geführt.

In den **Artikeln 8, 10, 13** und **14** sowie **17** und **18** werden kostenrechtliche Regelungen an den geänderten § 15 des Verwaltungskostengesetzes angepaßt. In den **Artikeln 11** und **12** sowie **15** und **16** werden kostenrechtliche Regelungen redaktionell in den geänderten § 15 des Verwaltungskostengesetzes angepaßt.

Artikel 19 enthält eine Ergänzung des § 10 des Bundeserziehungsgeldgesetzes, der die Befreiung von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten vorsieht. Bisher ist diese Kostenfreiheit durch Auslegung bewirkt worden.

In den **Artikeln 20 bis 30** werden kostenrechtliche Regelungen an den geänderten § 15 des Verwaltungskostengesetzes angepaßt.

Artikel 31 regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Artikel 32 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 vor Nummer 1** (§ 1 des Verwaltungskostengesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 1 des Verwaltungskostengesetzes dahin gehend geändert werden kann, daß das Verwaltungskostengesetz nicht für die Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder und der Kommunen anzuwenden ist.

Begründung

In den meisten neueren Fachgesetzen hat der Bund auf eine kostenrechtliche Regelung verzichtet, so daß die Verwaltungskostengesetze der einzelnen Länder in vollem Umfang Anwendung finden.

In einigen Fachgesetzen bestimmt der Bund zwar die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren, überläßt aber die Regelung der allgemeinen kostenrechtlichen Fragen (z. B. Befreiungen, Fälligkeit, Verjährung) den Ländern.

Nur in einer dritten, kleineren Gruppe von Fällen bestimmt der Bund nicht nur die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren, sondern auch das kostenrechtliche Verfahren (u. a. Anwendbarkeit des Verwaltungskostengesetzes oder eigene Regelungen im Fachgesetz selbst).

In diesen Fällen haben die Behörden der Länder und der Kommunen mithin neben dem Kostenrecht des jeweiligen Landes zusätzlich das Verwaltungskostengesetz des Bundes — die Kommunen darüber hinaus das kommunale Abgabenrecht — anzuwenden.

Es widerspricht jeder Verwaltungsökonomie, wenn bis zu drei verschiedene verwaltungskostenrechtliche Regelungen beachtet werden müssen. Es besteht kein zwingender Grund, daß der Bund den Ländern das kostenrechtliche Verfahren durch eigene Rechtsvorschriften vorgibt. Das kostenrechtliche Verfahren in Landes- und Kommunalbehörden sollte sich nicht mehr nach dem Verwaltungskostengesetz des Bundes richten müssen, zumal die einzelnen Länder in ihren Verwaltungskostengesetzen entsprechende Regelungen getroffen haben.

Das Recht des Bundes, die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren selbst zu bestimmen, bleibt unberührt.

2. **Zu Artikel 2** (Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

‚Artikel 2
Änderung der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung

Die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1915) wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird gestrichen.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Neben der Gebühr werden Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.“ ‘

Begründung

Zu § 3a

Aus Einheitlichkeitsgründen sollte § 3a (Gebühren für Widerruf und Rücknahme einer Amtshandlung, Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags, Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruchs) gestrichen werden, d. h. § 15 VwKostG unmittelbar zur Anwendung kommen, da für eine abweichende Regelung keine Notwendigkeit besteht.

Zu § 4

In § 4 ist eine Klarstellung angebracht, daß nunmehr Auslagen nach § 10 VwKostG zu erheben sind. Derzeit ist unklar, ob die Erhebung aller in § 10 VwKostG genannten Auslagen möglich ist. Nach dem Entwurf sollen Auslagen nur für die beauftragten Vertrauensanwälte nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG erhoben werden. Da jedoch auch andere erhebliche Auslagen, z. B. durch notwendige Übersetzungen, entstehen können, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch diese Auslagen zu erheben. Eine Beschränkung auf die Kosten für Vertrauensanwälte, wie nach dem jetzigen Entwurf vorgesehen, stellt für die Länder eine erhebliche Verschlechterung der Rechtslage dar und erscheint im übrigen auch nicht sachlich gerechtfertigt.

3. **Zu Artikel 11** (Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz)

Artikel 11 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 11

Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz

In Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780) werden die Nummern 2 bis 4 gestrichen."

Begründung

Für eine von der Formulierung des § 15 VwKostG abweichende Fassung der diesbezüglichen Gebührentatbestände (Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen, erfolglose Widerspruchsverfahren) ergibt sich keine Notwendigkeit. § 15 VwKostG soll nach der Gesetzesbegründung unmittelbar gelten.

4. **Zu Artikel 12** (Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz)

Artikel 12 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 12

Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz

In Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216) werden die Nummern 2 bis 4 gestrichen."

Begründung

Für eine von der Formulierung des § 15 VwKostG abweichende Fassung der diesbezüglichen Gebührentatbestände (Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen, erfolglose Widerspruchsverfahren) ergibt sich keine Notwendigkeit. § 15 VwKostG soll nach der Gesetzesbegründung unmittelbar gelten.

5. **Zu Artikel 30a — neu —** (Änderung des Ausländergesetzes)

Nach Artikel 30 ist folgender Artikel 30a einzufügen:

‚Artikel 30a

Änderung des Ausländergesetzes

§ 81 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) geändert wurde, wird wie folgt gefaßt:

„Das Verwaltungskostengesetz findet mit Ausnahme seines § 15 Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält." '

Begründung

Das Ausländergesetz enthält eine Reihe von detaillierten Kostenregelungen, insbesondere im Bereich von Höchstgebühren. Durch den Ausschluß der Geltung des § 15 VwKostG wird erreicht, daß es bei der vom Gesetzgeber beabsichtigten Kostenfreiheit für die in § 15 VwKostG genannten „negativen" Amtshandlungen bleibt. Würde § 15 VwKostG nicht expressis verbis ausgenommen, bestünde danach im Falle der in § 15 VwKostG genannten Amtshandlungen Kostenpflicht, auch wenn die (positive) Ausgangsamtshandlung kostenfrei war. Dies widerspräche der Intention des Gesetzgebers.

6. **Zu Artikel 30b — neu —** (Änderung des Paßgesetzes)

Nach dem neuen Artikel 30a ist folgender Artikel 30b einzufügen:

‚Artikel 30b

Änderung des Paßgesetzes

In § 20 Abs. 1 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 7 § 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert wurde, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält." '

Begründung

Das Paßgesetz stellt eine nach Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes erlassene Vorschrift dar. Das VwKostG und damit auch § 15 VwKostG gelten derzeit nicht, da das VwKostG nicht für anwendbar erklärt wurde (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VwKostG). Nach derzeitiger Rechtslage ist soweit die Erhebung von Gebühren in besonderen Fällen (Widersprüche, Rücknahme von Anträgen, Widerruf oder Zurücknahme von Amtshandlungen u. a.) nicht möglich. Diese Gesetzeslücke soll damit geschlossen werden.

7. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Die Bundesregierung wird gebeten, den Gesetzentwurf dahin gehend zu überprüfen, ob die in weiteren speziellen Bundeskostenregelungen derzeit enthaltenen Sondervorschriften für Tatbestände entsprechend § 15 des Verwaltungskostengesetzes (Rücknahme/Widerruf von Amtshandlungen, die Ablehnung/Zurücknahme von Anträgen sowie Zurückverweisung/Zurücknahme von

Widersprüchen) zu streichen sind und dort jeweils auf § 15 des Verwaltungskostengesetzes zu verweisen ist.

Begründung

Erhebliche Unklarheiten im Vollzug könnten durch unmittelbare Anwendbarkeit des § 15 des Verwaltungskostengesetzes in allen bundeskostenrechtlichen Rechtsvorschriften vermieden werden. Eine unmittelbare Anwendung ist jedoch zweifelsfrei nur gewährleistet, wenn die bestehenden — zum Teil abweichenden — Sonderregelungen in anderen Bundesgesetzen (z. B. § 38 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes i. V. m. § 3a der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung) gestrichen werden. Andernfalls wird sich in allen Fällen, in denen die bundeskostenrechtliche Sonderregelung mit § 15 des Verwaltungskostengesetzes nicht voll inhaltlich übereinstimmt, die Frage stellen, ob § 15 des Verwaltungskostengesetzes neben der Sonderregelung anzuwenden ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel 1 vor Nummer 1 — § 1 des Verwaltungskostengesetzes)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durchführen.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung)

1. *§ 3a der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung*

   Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

   Eine Streichung von § 3a der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung hätte zur Folge, daß in den dort geregelten Fällen § 15 des Verwaltungskostengesetzes anwendbar wäre. Dies würde für bestimmte Fallgruppen zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen, die sich aus den in § 15 Abs. 2 und 4 Satz 3 EVwKostG vorgesehenen Regelungen ergeben würden.

   Einbürgerungen sind u. a. dann gebührenfrei, wenn dies aus Wiedergutmachungsgründen (etwa bei zwangsausgebürgerten Juden) oder aus Gründen des öffentlichen Interesses (etwa bei Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit — Statusdeutschen) angezeigt ist. Die nach § 15 Abs. 2 Satz 2 (bis 3 000 DM) bzw. § 15 Abs. 4 Satz 3 (bis 5 000 DM) EVwKostG möglichen Gebühren könnten eine abschreckende Wirkung ausüben und Angehörige der o. a. Personenkreise davon abhalten, einen Einbürgerungsantrag zu stellen.

   Dies wäre unerwünscht, da hierdurch der Wiedergutmachungszweck teilweise vereitelt und das öffentliche Interesse an der Überführung der Statusdeutschen in die deutsche Staatsangehörigkeit z. T. konterkariert würde. § 3a StAGebV, der in diesen Fällen die Gebühr auf 50 DM begrenzt, ist daher als Sonderregelung weiterhin erforderlich.

2. *§ 4 Abs. 2 der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung*

   Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

   Die gesonderte Erhebung von Auslagen neben der Gebühr ist nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes nur zulässig, soweit die Auslagen nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Die in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten regelmäßig anfallenden Auslagen sind jedoch in die Gebührenbemessung mit einbezogen worden. Darauf wird in der amtlichen Begründung zur Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (Seiten 2 und 10 der Begründung, BR-Drucksache 797/73) ausdrücklich hingewiesen. Eine zusätzliche Erhebung aller Auslagen ist daher nicht möglich.

   Die Beauftragung von Vertrauensanwälten hat sich erst in den letzten Jahren als notwendig erwiesen. Die hierdurch anfallenden Auslagen konnten im Jahre 1973 bei der Bemessung der Gebühr noch nicht berücksichtigt werden. Diese Auslagen können daher neben der Gebühr gesondert erhoben werden; das wird in Artikel 2 des Regierungsentwurfs klargestellt.

Zu Nummer 3 (Artikel 11, Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Artikel 11 sollte wie folgt gefaßt werden:

‚Artikel 11

Änderung der Kostenverordnung zum Waffengesetz

Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780) wird wie folgt geändert:

a) Die Zählbezeichnung „1" wird gestrichen.

b) Die Nummern 2 bis 4 werden aufgehoben.'

Zu Nummer 4 (Artikel 12, Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Artikel 12 sollte wie folgt gefaßt werden:

‚Artikel 12

Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz

Abschnitt III des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216) wird wie folgt geändert:

a) Die Zählbezeichnung „1" wird gestrichen.

b) Die Nummern 2 bis 4 werden aufgehoben.'

Zu Nummer 5 (Artikel 30a — neu — Änderung des Ausländergesetzes)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Der Einleitungssatz des Artikels 30a sollte jedoch wie folgt gefaßt werden:

„§ 81 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 (BGBl. 1993 II S. 1010) geändert wurde, wird wie folgt gefaßt:".

Zu Nummer 6 (Artikel 30b — neu — Änderung des Paßgesetzes)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 7 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durchführen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333